Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3546

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

»EG-Dok. 8409/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik der Gemeinschaft sind in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vom 22. November 1973 [1]) und vom 17. Mai 1977 [2]) festgelegt. Dabei gilt insbesondere der Grundsatz, daß die beste Politik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden. Der technische Fortschritt sollte daher so verstanden und gelenkt werden, daß er von der Sorge um den Schutz der Umwelt getragen wird.

Die Ziele einer Politik der Gemeinschaft zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind in der Entschließung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz [3]) festgelegt. Dabei gilt insbesondere der Grundsatz, daß die beste Unfallverhütung darin besteht, den Aspekt der Sicherheit in die verschiedenen Stadien der Planung, der Produktion und des Betriebs einzubeziehen und die Menschen durch Ausbildung und Aufklärung zu einem sicherheits- und gesundheitsbewußten Verhalten zu erziehen.

Der mit Beschluß 74/325/EWG des Rates [4]) eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordern es, bestimmten Industrietätigkeiten, durch die schwere Unfälle verursacht werden können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In den letzten Jahren haben sich in der Gemeinschaft eine Reihe solcher Unfälle ereignet, die verhängnisvolle Folgen für die Arbeitnehmer und darüber hinaus für die Bevölkerung und die Umwelt mit sich gebracht haben.

Die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung

[1]) ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973
[2]) ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977
[3]) ABl. EG Nr. C 165 vom 11. Juli 1978
[4]) ABl. EG Nr. L 185 vom 9. Juli 1974

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

ihrer Folgen für den Menschen und die Umwelt können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich so unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Eine Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften aufgrund von Artikel 100 des Vertrags erscheint daher dringend geboten.

Diese Angleichung der Rechtsvorschriften muß mit einer Aktion der Gemeinschaft Hand in Hand gehen, mit der eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes der Umwelt, der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz verwirklicht werden soll. Daher müssen gewisse spezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Da die zu diesem Zweck erforderlichen Aktionsbefugnisse nicht im Vertrag vorgesehen sind, muß Artikel 235 des Vertrags angewendet werden.

Bei allen gewerblichen Tätigkeiten, bei denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden oder werden können, und die bei schweren Unfällen für Mensch und Umwelt schwerwiegende Folgen haben können, muß der Hersteller alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um solche Unfälle zu verhüten und ihre Auswirkungen in Grenzen zu halten.

Jeder Fabrikant muß einen Sicherheitsbericht erstellen, um die Gefahren schwerer Unfälle abzuschätzen und dadurch ihre Wahrscheinlichkeit zu verringern.

Die Ausbildung und Information der Arbeitnehmer kann in besonderem Maße schwere Unfälle verhüten und die Unfallsituation beherrschen helfen. Die Abhaltung von Sicherheitsübungen innerhalb des Unternehmens kann darüber hinaus dazu beitragen, die Folgen schwerer Unfälle wesentlich zu verringern.

Personen, die außerhalb der Anlage von einem schweren Unfall betroffen werden könnten, müssen in geeigneter Form über die etwaigen Gefahren und über die Sicherheitsmaßnahmen bei einem solchen Unfall unterrichtet werden.

Im Falle von Industrietätigkeiten, bei denen besonders gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen verwendet werden oder werden können, ist außerdem die Erstattung eines ausführlichen Sicherheitsberichts an die zuständigen Behörden vorzusehen, damit die Gefahr schwerer Unfälle verringert wird und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um deren Folgen abzuschwächen.

Für jede dieser Industrietätigkeiten müssen Notstandspläne innerhalb und außerhalb von Anlagen ausgearbeitet werden, in denen ein schwerer Unfall passieren könnte, um eine solche Situation rasch und koordiniert meistern zu können.

Wenn sich ein schwerer Unfall ereignet, muß der Fabrikant die zuständigen Behörden sofort unterrichten und ihnen die erforderlichen Angaben mitteilen, die es ihnen ermöglichen, die Auswirkungen des Unfalls abzuschätzen.

Eine Analyse der Unfallgefahren je nach Art der Industrietätigkeit sowie die Auswertung der schweren Unfälle auf Gemeinschaftsebene können wesentlich dazu beitragen, die Gefahren schwerer Unfälle der gleichen Art und ihre Folgen in Zukunft zu verringern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle, die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden können, und eine Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

2. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

   a) Industrietätigkeiten

   — alle Tätigkeiten in einem Industriebetrieb, einschließlich der dazugehörigen Transporte und Lagerungen innerhalb des Betriebes, bei denen ein oder mehrere gefährliche Stoffe in physikalischen oder chemischen Prozessen eingesetzt werden bzw. anfallen können, die im Falle eines schweren Unfalls schwerwiegende Folgen für den Menschen, insbesondere die Arbeiter und die benachbarte Bevölkerung, und die Umwelt nach sich ziehen können;

   — Jede sonstige Lagerung unter den in Anhang I festgelegten Bedingungen;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. August 1979 — 14 — 680 70 — E — SO 46/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.
Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

b) *Stoffe*

Chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen;

c) *gefährliche Stoffe*

Stoffe, die zu den Kategorien gefährlicher Stoffe gerechnet werden können, die in der Richtlinie des Rates 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [1]), in der Fassung vom [2]) definiert sind;

d) *Fabrikant*

Jede Person, die eine Industrietätigkeit gemäß diesem Artikel ausübt;

e) *schwerer Unfall*

Größere Emissionen, Brände oder Explosionen durch die unkontrollierte Entwicklung einer Industrietätigkeit, die sofort oder später eine ernste Gefahr für die Menschen innerhalb oder außerhalb des Betriebs und für die Umwelt zur Folge haben und bei denen ein oder mehrere gefährliche Stoffe anfallen.

Artikel 2

Von dieser Richtlinie ausgenommen sind:

— Nuklearanlagen und Anlagen zur Aufarbeitung radioaktiver Stoffe und Materialien,

— militärische Einrichtungen,

— die Herstellung von Sprengstoff,

— der Bergbau und

— Anlagen zur Vernichtung von giftigen und gefährlichen Abfällen, für die Gemeinschaftsregelungen gelten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Bestimmungen fest, um den Fabrikant bei allen in Artikel 1 definierten Industrietätigkeiten zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, die schwere Unfälle verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt begrenzen sollen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Fabrikant

— einen Sicherheitsbericht über die Gefahren schwerer Unfälle ausarbeitet und ihn gemäß Artikel 7 zur Verfügung der zuständigen Behörden hält;

— jeden, der auf dem Werksgelände arbeitet, über die Gefahren schwerer Unfälle bei der Industrietätigkeit aufklärt;

— die entsprechenden Vorkehrungen trifft, damit jeder, der auf dem Betriebsgelände arbeitet, über die Sicherheitsmaßnahmen für schwere Unfälle bei der Industrietätigkeit unterrichtet und entsprechend ausgerüstet wird;

— regelmäßig Sicherheitsübungen abhält;

— die nach obigen Gedankenstrichen festgelegten Bestimmungen regelmäßig auf den neuesten Stand bringt.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die außerhalb des Betriebs von einem schweren Unfall betroffen werden könnten, in geeigneter Weise über die in Frage kommenden Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen bei einem solchen Unfall aufgeklärt werden.

Artikel 5

1. Wenn bei einer Industrietätigkeit gemäß Artikel 1 ein oder mehrere gefährliche Stoffe, die den in Anhang II aufgeführten Kriterien entsprechen, eingesetzt werden oder anfallen können als:

— für den technologischen Prozeß notwendige Produkte,

— Endprodukte,

— Nebenprodukte,

— Rückstände,

so treffen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 die erforderlichen Maßnahmen, damit der Fabrikant den zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 eine Mitteilung mit folgenden Angaben vorlegt:

a) Informationen über die Stoffe, die den in Anhang II festgelegten Kriterien entsprechen:

— die in Anhang III aufgelisteten Angaben;

— die Phase der Tätigkeit, in der sie auftreten bzw. auftreten können;

— Menge (Größenordnung);

— chemisches und/oder physikalisches Verhalten im Produktionsprozeß;

— Formen, die sie im Falle vorhersehbarer Fehlentwicklungen annehmen oder in die sie sich umwandeln können;

— andere im Prozeß anwesende gefährliche Stoffe.

b) Informationen über die Produktionsanlagen:

— geographischer Standort der Produktions-

[1]) ABl. EG Nr. 196 vom 16. August 1967
[2]) ABl. EG Nr. ...

anlagen und vorherrschende Witterungsverhältnisse;

— durchschnittliche Anzahl der auf dem Betriebsgelände beschäftigten Personen;

— allgemeine Beschreibung der technologischen Prozesse;

— Grenzen der Sicherheit der technischen Ausstattung, Kontrollsysteme für die Produktionsverfahren;

— Analyse der Zuverlässigkeit der Anlagen, Beurteilung der Gefahren schwerer Unfälle und Beschreibung der geplanten Verhütungsmaßnahmen.

c) Informationen über mögliche schwere Unfallsituationen:

— Notstandspläne, einschließlich der Sicherheitsausstattung, der Alarmsysteme und der Hilfsmittel, die bei schweren Unfällen innerhalb des Betriebs vorgesehen sind;

— Vorschläge für Notstandspläne außerhalb des Betriebs;

— Name des Sicherheitsbeauftragten und seiner Stellvertreter, die befugt sind, in eigener Verantwortung die Notstandspläne einzuleiten und die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 zu alarmieren.

2. Bei neuen Produktionsanlagen ist die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden vorzulegen, bevor die Industrietätigkeit aufgenommen wird.

3. Die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

Artikel 6

Bei jeder Änderung einer Industrietätigkeit gemäß Artikel 1, die Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle haben könnte, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, damit der Fabrikant

— eine Änderung der Sicherheitsmaßnahmen und des Sicherheitsberichts gemäß Artikel 3 und 4 vornimmt,

— die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 von jeder Änderung der Angaben in der Mitteilung gemäß Artikel 5 innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet, bevor die Änderung der Industrietätigkeit vorgenommen wird.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), die unbeschadet der Haftung des Fabrikanten die Aufgabe hat (haben),

— die Mitteilung gemäß Artikel 5 sowie jede Änderung gemäß Artikel 6 entgegenzunehmen;

— die darin enthaltenen Angaben zu prüfen;

— dafür zu sorgen, daß ein Notstandsplan und Sofortmaßnahmen außerhalb des Bereichs der mitgeteilten Industrietätigkeit ausgearbeitet werden;

und, falls erforderlich,

— zusätzliche Auskünfte einzuholen,

— nach Anhörung des Fabrikanten jederzeit für die einzelnen Verfahren der mitgeteilten Industrietätigkeit geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, um schwere Unfälle zu verhüten und Maßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen vorzusehen.

2. Die zuständigen Behörden werden beauftragt:

— regelmäßig Inspektionen am Standort der mitgeteilten Industrietätigkeit vorzunehmen,

— Stichprobenerhebungen über die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Artikeln 3 und 4 durchzuführen.

3. Zu diesem Zweck müssen der Betrieb und die Anlagen den Bediensteten der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates jederzeit zugänglich sein.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede neue Industrietätigkeit oder jede Änderung, die Folgen für die Sicherheit einer bestehenden Industrietätigkeit haben könnte, in Angriff genommen werden kann, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

2. Für die schon bestehenden Industrietätigkeiten treten die Bestimmungen dieser Richtlinie ein Jahr nach dem in Artikel 17 festgelegten Datum in Kraft.

   Die Bestimmungen des Artikels 5 finden jedoch nur im Falle von Stoffen oder Stoffkategorien, die den Kriterien der besonderen Liste in Anhang II entsprechen, innerhalb von drei Jahren nach dem in Artikel 17 festgelegten Datum auf diese Tätigkeiten Anwendung.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Fabrikant im Falle eines schweren Unfalls:

   a) die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 umgehend darüber unterrichtet;

b) ihnen unverzüglich, sobald sie ihm bekannt sind,
   - die Umstände des Unfalls,
   - die implizierten gefährlichen Stoffe,
   - die verfügbaren Angaben, um die Auswirkungen des Unfalls auf den Menschen und die Umwelt zu beurteilen,
   - die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitteilt.

c) sie über die mittel- und langfristig geplanten Maßnahmen unterrichtet.

2. Die Mitgliedstaaten beauftragen die zuständigen Behörden:

   a) die sich als notwendig erweisenden Sofortmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen zu ergreifen.

   b) gegebenenfalls die zur Vervollständigung der Analyse des schweren Unfalls erforderlichen Informationen einzuholen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einmal im Jahr, bis spätestens 31. Dezember die in Anhang IV aufgelisteten Angaben über die Industrietätigkeiten, die im Laufe des Jahres unter die Bestimmungen des Artikels 5 fielen. Diese Informationen dürfen die Identität der betreffenden Unternehmen nicht erkennen lassen.

Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so schnell wie möglich über die auf ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfälle und übermitteln ihr die in Anhang V aufgeführten Informationen, sobald sie ihnen zur Verfügung stehen.

Artikel 11

1. Die Kommission errichtet eine den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Datenbank über
   - die Gefahren schwerer Unfälle je nach Art der Industrietätigkeit sowie über geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefahren;
   - die auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetretenen schweren Unfälle.

2. Die Kommission organisiert im Hinblick auf eine bessere Unfallverhütung regelmäßig einen Informationsaustausch über die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fragen.

Artikel 12

1. Die von den zuständigen Behörden in Anwendung der Artikel 5, 6 und 7 und von der Kommission gemäß Artikel 10 eingeholten bzw. erlangten Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angefordert wurden.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die in Anwendung der Artikel 5, 6, 7 und 10 Abs. 1 erhaltenen Informationen nicht verbreiten. Davon ausgenommen sind die in Artikel 4 vorgesehene Information der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der für Sicherheit und Arbeitsmedizin verantwortlichen Personen im Unternehmen, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung allgemeiner statistischer Angaben bzw. von Informationen über die Sicherheit, die keine Einzelangaben über Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse enthalten, nicht im Wege.

Artikel 13

1. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung der Anhänge II, Abs. 1 und III bis V an den technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 15 erlassen.

   Die Änderungen des Anhangs II, Abs. 1 nach dem Verfahren gemäß Artikel 15 können jedoch nur auf der Grundlage der in Anhang II, Abs. 2 festgelegten Kriterien erlassen werden.

Artikel 14

1. Es wird ein Ausschuß für die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

1. Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann. Er beschließt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Abs. 2 des EWG-Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.

3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 16

1. Alle drei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über den Stand der Verhütung schwerer Unfälle auf ihrem Hoheitsgebiet sowie über die Begrenzung ihrer Folgen bei den Industrietätigkeiten gemäß Artikel 1.

2. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten treffen die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen und wenden sie spätestens . . . . an. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Stoffkategorien und Mengen betreffend die Lagerung gemäß Artikel 1.2 a), Abs. 2)

Stoffkategorien	Mengen
Explosionsgefährlich	≥ 5 Tonnen
Leicht entzündliche Gase und Flüssigkeiten	≥ 15 Tonnen
Entzündlich	≥ 150 Tonnen
Brandfördernd	≥ 1 000 Tonnen

— Diese Mengenangaben gelten für einen Betrieb oder für eine Einheit mehrerer Betriebe des gleichen Fabrikanten, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Betrieben nicht mehr als 500 Meter beträgt.

— Jeder brandfördernde Stoff, der auch explosionsgefährlich ist, fällt automatisch unter die Kategorie „explosionsgefährlich".

Anhang II

Kriterien für die Anwendung von Artikel 3

Die angegebenen Mengen gelten für ein Werk oder für eine Einheit mehrerer Werke des gleichen Fabrikanten, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Werken nicht mehr als 500 Meter beträgt.

1. Die nachstehende Stoffliste enthält die Stoffe bzw. Kategorien gefährlicher Stoffe und die entsprechenden Mindestmengen, deren Mitteilung obligatorisch ist.

Stoff oder Stoffkategorien

Nr. CAS	Bezeichnung	Menge ≥
53—96—3	2-Acetylaminofluoren (2-Fluorenylacetamid)	1 kg
92—67—1	4-Aminodiphenyl	1 kg
92—87—5	Benzidin	1 kg
	Dialkylnitrosoamin	1 kg
60—11—7	4 — Dimethylaminoazobenzol	1 kg
648—93—5	1 — Methyl 1 — nitrosoharnstoff	1 kg
91—59—9	2 — Naphtylamin	1 kg
92—93—3	4 — Nitrodiphenyl	1 kg
13115—28—1	3 — Nitro — 2 — Naphtylamin	1 kg
1304—56—9	Berylliumoxid	1 kg

Nr. CAS	Bezeichnung	Menge ≥
542—88—1	Dichlormethyläther	1 kg
1633—83—6	1, 3-Propansulton	1 kg
1746—01—6	2, 3, 7, 8 — Tetrachlordibenzo-p-Nioxin	1 kg
	Arsen und seine anorganischen Verbindungen	
	— Flüssigkeiten und Gase	1 kg
	— feste Stoffe	500 kg
7782—41—4	Fluor	20 t
75—44—5	Phosgen	20 t
7782—50—5	Chlor	100 t
7783—06—4	Schwefelwasserstoff	100 t
107—13—1	Acrylnitril	200 t
74—90—8	Cyanwasserstoffsäure	200 t
7746—09—5	Schwefeldioxid	200 t
75—15—0	Kohlendisulfid	200 t
7726—95—6	Brom	400 t
7664—41—7	Ammoniak	1 000 t
74—86—2	Acetylen	20 t
1333—74—0	Wasserstoff	20 t
75—21—8	Aethylenoxid	50 t
75—56—9	Propylenoxid	50 t
	Organische Peroxide	50 t
	Nitrozelluloseverbindungen	500 t
7775—09—9	Natriumchlorid	5 000 t
6484—52—2	Ammoniumnitrat	5 000 t
7782—44—7	Flüssiger Sauerstoff	10 000 t
	Leicht entzündliche Gase	150 t
	Flüssigkeiten, die bei Temperaturen, die über ihrem Siedepunkt liegen (Druck: 1 bar) und bei einem Druck, der über 1,34 bar liegt, leicht entzündlich sind, einschließlich der leicht entzündlichen gelösten Gase	200 t
	Flüssiggas (z. B. Propan und Butan für Haushaltszwecke und andere Gasgemische)	300 t
	Leicht entzündliche, unter Abkühlung verflüssigte Gase, deren Siedepunkt bei einem Druck von 1 bar unter 0° C liegt	500 t
	Leicht entzündliche Flüssigkeiten	100 000 t

2. Die folgende Tabelle gibt für alle sonstigen gefährlichen Stoffe die Werte für LD 50 bzw. LK 50 *) und die entsprechenden Mengen an, die eine Mitteilung obligatorisch machen.
   *) LD = Lethaldosis; LK = Lethalkonzentration)

LD 50 (oral) [1] mg/kg Körpergew.	LD 50 (kutan) [2] mg/kg Körpergew.	LK 50 [3] mg/l (Luft)	Menge (kg)
≤ 1	≤ 1	≤ 0,02	≥ 1
1 < LD 50 ≤ 5	2 < LD 50 ≤ 10	0,02 < LK 50 ≤ 0,1	≥ 500
5 < LD 50 ≤ 25	10 < LD 50 ≤ 50	0,1 < LK 50 ≤ 0,5	≥ 2000

[1]) LD 50 oral bei Ratten
[2]) LD 50 kutan bei Ratten und Kaninchen
[3]) LK 50 durch Einatmen (4 Stunden) bei Ratten

Anhang III

Angaben und Informationen, die in der Mitteilung gemäß Artikel 5 enthalten sein müssen

Kann eine der unten angegebenen Fragen nicht beantwortet werden, so sind die Gründe dafür anzugeben.

1. Art des Stoffes

Chemische Bezeichnung

Nummer CAS

Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur.

Sonstige Bezeichnungen

Empirische Formel

Reinheitsgrad in v. H.

Art der Verunreinigungen, einschließlich Isomere und Nebenprodukte

Wichtigste Verunreinigungen in v. H.

Nachweis- und Bestimmungsmethoden in der Anlage

Beschreibung der verwendeten Methoden oder bibliographischen Angaben

Vom Fabrikanten vorgesehene Methoden und Vorsichtsmaßnahmen für die Handhabung, Lagerung und den Brandfall

Vom Fabrikanten vorgesehene Sofortmaßnahmen für den Fall einer unfallbedingten Freisetzung

Möglichkeiten zur Unschädlichmachung des Stoffes

Anhang III 2

Einstufung des Stoffes auf der Grundlage der Richtlinie 67/548/EWG

— Gefahrenkategorien

— Art der besonderen Gefahren: Buchstabe R

— Sicherheitsratschläge:
Buchstabe S

2. Gründe für die Mitteilung

Aus folgenden Gründen war die Mitteilung über den Stoff erforderlich:

— Er fällt unter die Stoffliste

— Die LD 50 (oral bei Ratten) liegt im Bereich von ....

Die LD 50 (kutan bei Ratten oder Kaninchen) liegt im Bereich von ....

Die LD 50 (durch Einatmen — vier Stunden — bei Ratten) liegt im Bereich von ....

— Die Menge, die eingesetzt wird bzw. anfallen kann, beträgt (mehr als) ....
Größenordnung der Menge ....

3. Angaben über die Gefahren

— Für den Menschen: sofort: ....
später: ....

— Für die Umwelt: sofort: ....
später: ....

Anhang IV

Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission in Anwendung von Artikel 10.1 übermitteln müssen

— Art der Tätigkeit

— Stoff(e), der (die) den in Anhang II festgelegten Kriterien entspricht (entsprechen) und ihre Mengen (Größenordnung)

— Potentielle Gefahren für den Menschen und die Umwelt, die mit der Art der Tätigkeit und den Produktionsprozessen (Synthese) zusammenhängen.

— Notstandspläne innerhalb und außerhalb des Unternehmens (schematische Darstellung) (einschließlich der Verhütungsmaßnahmen)

Anhang V

Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission in Anwendung von Artikel 10.2 zu übermitteln haben

Bericht über einen schweren Unfall

Mitgliedstaat:
Mit dem Bericht beauftragte Behörde:
Anschrift:

1. Allgemeine Angaben

Datum und Zeitpunkt des schweren Unfalls:
Land, Region usw.:

Anschrift:
Art der Industrietätigkeit:

2. Art des schweren Unfalls

Explosion ☐ Brand ☐ Emission gefährlicher Stoffe ☐

Emittierter Stoff (emittierte Stoffe)

3. Beschreibung der Umstände des schweren Unfalls

4. Durchgeführte Sofortmaßnahmen

5. Ursache des schweren Unfalls

festgestellt ☐ nicht festgestellt ☐
sofern festgestellt
Menschliches Versagen ☐
Materialfehler ☐
Konzeptionsfehler ☐
Fehler in der Arbeitsorganisation ☐
Sonstige ☐
(bitte genau angeben)

6. Art und Umfang des Schadens

a) Innerhalb des Betriebs
— Personenschäden .... Tote
.... Verletzte
.... Vergiftungsfälle
.... exponierte Personen
— Materialschäden ☐
— Die Gefahr besteht noch ☐
— Die Gefahr besteht nicht mehr ☐

b) Außerhalb des Betriebs
— Personenschäden .... Tote
.... Verletzte
.... Vergiftungsfälle
.... exponierte Personen
— Materialschäden ☐
— Umweltschäden ☐
— Die Gefahr besteht noch ☐
— Die Gefahr besteht nicht mehr ☐

7. Mittel- und langfristige Maßnahmen
und vor allem Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher schwerer Unfälle (angeben, soweit die Informationen vorliegen).

Begründung

I. Einleitung

Die durch Industrietätigkeiten verursachten schweren Unfälle mit gefährlichen Substanzen, die in den letzten Jahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten vorgekommen sind, haben mit Recht die öffentliche Meinung, die Sozialpartner und die Behörden auf den Plan gebracht und die betroffenen Kreise in der Gemeinschaft dazu veranlaßt, Maßnahmen zur Verhütung solcher Unfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt eingehend zu prüfen.

Unfälle wie Flixborough im Jahre 1974, Beek im Jahre 1975 und Seveso und Parfredona im Jahre 1976 sind nur einige Beispiele unter vielen, die schwere Konsequenzen für die Menschen innerhalb oder außerhalb des Betriebs und die Umwelt nach sich gezogen haben. Alle diese Beispiele unterstreichen die Notwendigkeit, die Kontrollen zu verstärken und sachbezogener zu gestalten, die einerseits die Industrie selbst und andererseits die öffentlichen Stellen über die potentiell gefährlichen Industrietätigkeiten ausüben müssen.

Die Debatten nach dem Unfall von Seveso sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat geben für die Kommission den Ausschlag dazu, diesen Richtlinienvorschlag auszuarbeiten.

Erst kürzlich, am 27. April 1979, infolge des Unfalls in Velbert, hat das Europäische Parlament seine Einladung an die Kommission erneuert, so schnell wie möglich Vorschläge zu diesem Thema zu unterbreiten.

Dieser Richtlinienentwurf gehört in den Rahmen der Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und ist das Ergebnis verschiedener Arbeiten der Kommission, die auch einschlägige Studien, Erörterungen mit der europäischen chemischen Industrie im Rahmen des CEFIC und Erörterungen mit den nationalen Sachverständigen im Rahmen einer Ad-hoc-Gruppe, die sechs Vollsitzungen abgehalten hat, umfassen.

Die Kommission hat außerdem eine befürwortende Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erhalten.

Ferner haben drei Mitgliedstaaten: die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Italien, der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, spezifische Vorschriften auf dem Gebiet der Gefahren schwere Unfälle zu erlassen. Insbesondere ist in den Niederlanden ein solches Gesetz 1977 verabschiedet worden.

Die Politik der Verhütung schwerer Unfälle stellt einen wichtigen Aspekt einer „harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens" gemäß Artikel 2 des Vertrags dar.

Sie ist mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, deren Ausmaß erst durch die industrielle Entwicklung deutlich geworden ist. Die derzeit in der Gemeinschaft bestehende sehr große Diskrepanz in Inhalt und Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Gefahren schwerer Unfälle bringt zwangsläufig Wettbewerbsverzerrungen und negative Effekte für das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes mit sich, insbesondere durch ihren Einfluß auf die Gestehungspreise der Erzeugnisse.

Ferner können von einem Gebiet der Gemeinschaft zum anderen unterschiedliche Zwänge mit Bezug auf die Art der einer Kontrolle unterliegenden Industrietätigkeiten und die dabei berücksichtigten Daten zu ungleichen Investitionsbedingungen führen. Ein solcher Richtlinienvorschlag ist daher auf Gemeinschaftsebene durchaus gerechtfertigt.

II. Gesetzliche Lage betreffend die Industrietätigkeiten in den Mitgliedstaaten, welche größere Unfälle hervorrufen könnten

In den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es seit Jahren eine Reihe von Gesetzen und Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutze des Menschen und der Umwelt.

Ursprünglich zumeist zur Wiedergutmachung etwaiger Schäden bestimmt, wurden sie im Laufe der Jahre entweder mit Hilfe neuer Rechtsvorschriften oder aber durch die Übertragung oder Ausweitung der Ziele der vorhandenen Rechtsvorschriften immer stärker auf den Schutz zunächst des Menschen und dann der Umwelt ausgerichtet.

So sind die bestehenden Kontroll- und Verhütungsmechanismen betreffend bestimmte Schadstoffe und Verunreinigungen, die auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, sektoral gegliedert und auf verschiedene Verwaltungsbehörden verteilt.

Im wesentlichen auf die Bekämpfung der Verschmutzung oder den Schutz der Arbeitnehmer unter normalen Betriebsbedingungen im Zusammenhang mit einer Industrietätigkeit ausgerichtet, sind die Rechtsvorschriften häufig unvollständig im bezug auf die Gefahren schwerer Unfälle.

Elementen von Gesetzen und Verordnungen über den Kampf gegen die Gefahren schwerer Unfälle durch bestimmte Industrietätigkeiten finden sich in allgemeinen oder sektoralen Rechtsvorschriften über die Umwelt oder die Bekämpfung der Verschmutzung durch bestimmte Anlagen, in allgemeinen Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und über Sicherheit am Arbeitsplatz sowie über Volksgesundheit, als auch in Rechtsvorschriften über Raumordnung.

Die Notwendigkeit einer Verstärkung dieser Mechanismen ist in verschiedenen Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht worden.

Wichtigste Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

Belgien

Die heute gültigen Rechtsvorschriften über ungesunde, unzuträgliche oder gefährliche Manufakturen und Werkstätten, hervorgegangen aus dem Napoleonischen Erlaß vom 15. Oktober 1810 und dem Gesetz vom 5. Mai 1888, ist in die Vorschriftensammlung für den Arbeitsschutz (11. Februar 1946) aufgenommen, sehen eine vorherige Genehmigung für den Bau und die Betreibung der (aufgrund einer Nomenklatur) als solche eingestuften Einrichtungen vor. Der Antrag auf Genehmigung enthält obligatorische Informationen (insbesondere Pläne) sowie die zur Verhütung oder Verringerung der Belästigung der Nachbarschaft vorgesehenen Maßnahmen.

Antrag und Entscheidung bilden Gegenstand eines Aushangs und in bestimmten Fällen einer schriftlichen Mitteilung an die unmittelbaren Nachbarn des Betriebs.

Die ständige Überwachung und Kontrolle der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen erfolgen hauptsächlich durch technische Beamte, die freien Zugang zu den Anlagen haben.

Dänemark

Mit dem Gesetz über den Schutz der Natur und der Umwelt vom 13. Juni 1973 wird ein Genehmigungssystem im Stadium des Baubeginns für neue umweltverschmutzende Betriebe (Listenbetriebe) und für bestimmte Änderungen vorhandener Betriebe eingeführt. Es können indessen außerdem immer noch spätere Vorschriften während des Betriebs durchgesetzt werden, und die vorhandenen Anlagen können Gegenstand einschränkender Maßnahmen oder gegebenenfalls von Verboten werden.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Pläne und Beschreibungen zum Verständnis des Vorhabens sowie Angaben über Art und Ausmaß der derzeitigen oder zu erwartenden Verunreinigung sowie über Abhilfemaßnahmen einzureichen.

Die Anhörung und Information der Öffentlichkeit sind nicht vorgesehen. Das Gesetz verlangt vom Verantwortlichen der Industrietätigkeit deren Überwachung und insbesondere die Mitteilung von Betriebsstörungen oder Pannen, die eine umfangreiche Verschmutzung verursachen können, an die Behörden.

Bundesrepublik Deutschland

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 sieht ein System von Genehmigungen für Anlagen mit beträchtlichen Emissionen oder Konzentrationen von Anlagen vor (auf der Basis von im Gesetz festgelegten Kriterien und eine Liste der genehmigungspflichtigen Anlagenkategorien durch Verordnung festgelegt).

Eine Genehmigung ist für den Bau und Betrieb neuer Anlagen sowie für den Umbau vorhandener Anlagen erforderlich. Außerdem sind vereinfachte, weniger verbindliche und nicht offenkundige Verfahren vorgesehen.

Im Antrag auf Genehmigung sind genaue Angaben über die technischen Anlagen, Verfahren, Art und Menge der Stoffe, Emissionen, Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer, der benachbarten Bevölkerung und der Umwelt zu machen.

Alle zwei Jahre werden die Angaben auf den neuesten Stand gebracht.

Die Öffentlichkeit wird konsultiert (öffentliche Anhörungen, die jedoch auf die Personen beschränkt sind, die Einwände geltend gemacht haben), hat jedoch nur Zugang zu einer Zusammenfassung der Unterlagen, wenn diese Betriebsgeheimnisse enthalten. Sie wird durch die Amtsblätter und die Lokalpresse über die Entscheidung informiert.

Die Verordnung vom 25. März 1975 über Arbeitsplätze sieht, was Feuer- und Explosionsgefahr betrifft, die Erstellung von Plänen für den Notfall innerhalb der Untersuchungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen vor.

Frankreich

Grundlage der Gesetzgebung ist der Erlaß von 1810 (s. Belgien). Er wurde geändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 1917 und 19. Juli 1976. Die Ziele dieses Gesetzes betreffen die Zuträglichkeit der Nachbarschaft, die Gesundheit, Sicherheit, Volksgesundheit, Landwirtschaft, den Schutz der Natur und der Umwelt, die Erhaltung von Landschaften und Bauwerken. Die Liste der unter das Gesetz fallenden Anlagen, die einer Genehmigung zur Eröffnung (die nach öffentlichen Erhebungen gewährt wird) oder einer Meldepflicht unterliegen, bildet Gegenstand einer Nomenklatur.

Die vorhandenen Anlagen genießen Gewohnheitsrechte, werden jedoch von der Inspektionsdienststelle für genehmigungspflichtige Anlagen überwacht und haben bestimmte Formalitäten zu erfüllen und gegebenenfalls technische Maßnahmen durchzuführen.

Die Unterlagen für die der Genehmigung vorausgehende Erhebung — die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen — müssen Karten und Pläne der Anlage und der Umgebung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Untersuchung über die Gefahren von Unfällen und über Abhilfemittel, sowie eine Anmerkung über die Übereinstimmung der Anlage mit den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften enthalten.

Die Offenkundigkeit der Erhebung sowie der endgültigen Entscheidung wird durch Aushang und Veröffentlichung in den Lokalzeitungen gewährleistet. Die Überwachung der Anlagen wird von Inspektoren durchgeführt, die jederzeit über ein Besichtigungsrecht verfügen. Außerdem muß auf das sehr wichtige Gesetz vom 10. Juli 1976 über den

Naturschutz hingewiesen werden, das Umweltverträglichkeitsprüfungen obligatorisch macht.

Im Rahmen des „Code de Travail" (Arbeitsbestimmungen) bestehen Anordnungen in bezug auf Feuer- und Explosionsgefahr am Arbeitsplatz, die sich sowohl auf Vorschriften bezüglich der Einrichtung (Auswirkung) des Verfahrens, aber auch auf das Verhalten im Schadensfall erstrecken. (Dekret vom 15. März 1930 bezüglich Einrichtungen, in denen besonders brennbare Flüssigkeiten eingelagert oder bearbeitet werden, und vom 19. November 1962 bezüglich Schutzmaßnahmen für Arbeiter, die mit elektrischem Strom arbeiten.) Das Dekret vom 20. März 1979 im Rahmen des gleichen „Code", das die Weiterbildung in Betriebsschutzmaßnahmen betrifft, verstärkt die bestehenden Anordnungen in bezug auf die Information der Arbeiter, besonders für das Verhalten im Schadensfall.

Irland

Es gibt kein allgemeines Kontrollsystem für bestimmte Betriebe, sondern lediglich Einzelgesetze (Gesetz über die Volksgesundheit von 1878, Alkali Act von 1906, Gesetz über die Lokalverwaltung von 1963 und 1976, Raumordnung). Letztere sehen für neue gefährliche Betriebe (bestimmt nach den Emissionen und für Nutzungsveränderungen Genehmigungen vor.

Außerdem kann ein Raumordnungsgremium neben den Plänen und allgemeinen Angaben über die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen.

Das Planungsverfahren ist vollkommen öffentlich; alle erforderlichen Maßnahmen können jeweils von Fall zu Fall von den Raumordnungsbehörden getroffen werden, die über die Inspektions- und Überwachungsbefugnis verfügen.

Italien

Die Rechtsvorschriften sind äußerst verschiedenartig. Es gibt ein Gesetz mit globaler Zuständigkeit: Testo Unico über die Gesundheitsgesetze von 1934.

Aus der Vielzahl von sektoralen Vorschriften sind indessen zwei wichtige Gesetze zu erwähnen: Das Gesetz „Nr. 615" von 1966 „Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung" oder „Antismog"-Gesetz und das Gesetz Nr. 219 von 1976 „Regeln zum Schutz der Gewässer gegen Verschmutzung" oder „Gesetz Merli", mit denen die Artikel des Gesetzes von 1934 aufgehoben werden.

Gemäß den Gesundheitsgesetzen unterliegen die ungesunden Industrien einem System vorheriger Meldepflicht.

Am „Antismog"-Gesetz sind technische Berichte vorgesehen während das „Gesetz Merli" Genehmigungen verlangt.

Es bestehen keine Vorschriften über die Offenkundigkeit der Erhebung und Entscheidung.

In Anbetracht der Vielzahl von Systemen sehen sich die italienischen Behörden nunmehr verlaßt, neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten, mit denen die Kontrolle der Industrietätigkeiten rationeller und kohärenter gestaltet werden kann.

Luxemburg

Das Gesetz vom 16. April 1979 über gefahrenträchtige, gesundheitsschädliche und Betriebe mit erschwerten Arbeitsbedingungen ebenso wie die großherzogliche Verordnung vom 16. April 1979, die die gesundheitsschädlichen, gefahrenträchtigen und mit erschwerten Bedingungen arbeitenden Betriebe auflisten und klassifizieren, stellten eine vollkommene Reform der königlich großherzoglichen Erlasse von 1872 und 1913 dar, die abgeschafft wurden.

Durch das Gesetz vom 16. April 1979 werden alle Industriebetriebe oder alle Einrichtungen oder Herstellungsverfahren abgedeckt, deren Existenz, Betrieb oder Ausführung Schadensfälle oder Unannehmlichkeiten bereiten können, sei es in bezug auf die Sicherheit, die Sauberkeit oder die Arbeitsbedingungen für die Öffentlichkeit, die Nachbarschaft oder Belegschaft, sei es für die Umwelt.

Anträge für eine Betriebserlaubnis für den in dieser Direktive angegebenen Betriebstyp sind zu richten an die „Inspection du Travail et des Mines". Der Antrag auf Betriebserlaubnis muß Angaben enthalten über Typ und Lage des Betriebes, die Ausrüstung und die Verfahren, die ungefähre Anzahl der produzierten oder gelagerten Güter, die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Unannehmlichkeiten, die der Betrieb bereiten könnte, sowie die ungefähre Zahl der Beschäftigten.

Die „Inspection du Travail et des Mines" kann sich zu jeder Zeit versichern, ob die Bedingungen erfüllt sind, die die Ausübung des Betriebes gemäß dem vorliegenden Gesetz regeln.

Niederlande

Genehmigungssysteme sind einerseits in einem allgemeinen Gesetz vorgesehen, d. h. ein Gesetz über Schadstoffe von 1952, gefolgt von einer Verordnung, in der die genehmigungspflichtigen Betriebe aufgeführt sind, sowie andererseits in sektoralen Gesetzen (Luft, Wasser).

Diese Gesetze gelten sowohl für die Errichtung, und Inbetriebnahme als auch für Änderungen des Betriebs und verlangen eine Beschreibung des Standorts und des Funktionierens sowie der Umweltschutzmaßnahmen.

Die Bevölkerung wird konsultiert, doch gibt es immer Möglichkeiten für Vertraulichkeit.

Diese Gesetze enthalten indessen unterschiedliche Bedingungen über die Menge der beizubringenden Informationen bzw. den Grad der Offenkundigkeit eines Antrags.

Ferner ist im Parlament ein allgemeines Gesetz über den Umweltschutz eingebracht worden, das eine Vereinheitlichung der Gesetzesvorschriften auf der Ebene der Verfahren zum Ziel hat.

Außerdem wird vorgeschlagen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben.

Andererseits ist das Gesetz über Sicherheit von 1934, das dem Schutze der Arbeitnehmer dient, 1977 revidiert worden und enthält nun die Verpflichtung zur Erstellung eines ausführlichen Sicherheitsberichts, in dem unter anderem die Unfallgefahren und die Maßnahmen im Falle eines Unfalls innerhalb des Betriebs anzugeben sind.

Vereinigtes Königreich

Zahlreiche sektorale Gesetze haben die Überwachung der umweltschädlichen oder gefährlichen Betriebe und den Schutz der Umwelt zum Gegenstand. Zu nennen ist der Alkali Act von 1906.

Insbesondere muß auf den Health and Safety at Work Act (vom 31. Juli 1974) hingewiesen werden. Dieses Gesetz schützt sowohl die Arbeitnehmer als auch die Bevölkerung im allgemeinen.

In Anwendung dieses Gesetzes ist der Entwurf einer Regelung über schwere Unfälle ausgearbeitet worden, derzufolge die industriellen Anlagen einer Mitteilungspflicht unterliegen, und zwar entweder durch eine einfache Erklärung oder einen Sicherheitsbericht (Hazard survey report), in dem detaillierte Angaben über die Stoffe, die Anlagen, die Unfallgefahrenfaktoren, die Verhütungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die Notstandspläne enthalten sind.

Die Verpflichtung zur Mitteilung auf der Basis von Art und Menge der implizierten Stoffe gilt für die neuen und die vorhandenen Anlagen im Falle maßgeblicher Änderungen und muß alle zwei Jahre auf den neuesten Stand gebracht werden.

III. Kommentare zu diesem Richtlinienentwurf

1. Allgemeines

Jede Industrietätigkeit bringt Gefahren für den Menschen und die Umwelt mit sich. Diese können in zwei Kategorien unterteilt werden:

— Einerseits die systematischen Gefahren unter normalen Betriebsbedingungen in den Anlagen (z. B. eine gewisse Konzentration eines gefährlichen Stoffes in der Arbeitsatmosphäre oder ein gewisses Emissionsniveau in der Umwelt);

— andererseits die außergewöhnlichen Gefahren unter anormalen Betriebsbedingungen, d. h. die Gefahren von Unfällen: Explosionen, Bränden, massiven Emissionen gefährlicher Stoffe bei unkontrollierter Entwicklung der Tätigkeit.

Dieser Richtlinienvorschlag erfaßt die zweite Kategorie von Gefahren und soll, soweit möglich, dazu beitragen, schwere Unfälle zu verhüten bzw. sofern sie trotz allem auftreten, ihre Folgen zu begrenzen.

Die Gefahren schwerer Unfälle hängen weitgehend von der Art der betreffenden Stoffe, ihrer Menge, der Art des technischen Verfahrens und dem Standort der Industrietätigkeit ab.

Da es unrealistisch wäre, von einem Nullrisiko zu sprechen, besteht das erste Ziel darin, schon im Stadium der Planung der Anlage sowie während des Betriebs die Wahrscheinlichkeit solcher Unfälle durch Untersuchung der möglichen Ursachen, Kontrolle der kritischen Punkte, Vorhersehen der Verkettung von Ereignissen, die sie auslösen könnten, durch Festlegen um so strengerer Sicherheitsmaßnahmen als Faktoren vorhanden sind, die die Folgen für den Menschen und die Umwelt bei Unfällen erhöhen würden, zu verringern.

Das nächste Ziel besteht darin, zu vermeiden, daß ein solcher Unfall zu einer Katastrophe wird und daher die Folgen so gut wie möglich zu begrenzen. Es müssen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen eingebaut und Notstandspläne ausgearbeitet werden.

Welche Industrietätigkeiten müßten also Gegenstand einer Kontrolle bilden? Nach welchen Kriterien sollen sie bestimmt werden? Ein ausschlaggebender Parameter ist die Art der bei der Industrietätigkeit eingesetzten oder anfallenden Stoffe. Außerdem hat die Gemeinschaft seit 1967 Rechtsvorschriften geschaffen und beträchtliche Erfahrungen auf dem Gebiet der gefährlichen Stoffe und der Kriterien für ihre Einstufung in Gefahrenkategorien erworben. Dazu gehört unter anderem die Richtlinie von 1967 über gefährliche Stoffe. In der sechsten Änderung dieser Richtlinie, die durch den Rat am 19. Juni 1979 angenommen wurde, ist eine Mitteilungspflicht für alle neuen Stoffe vor ihrem Inverkehrbringen vorgesehen.

Dieser Richtlinienvorschlag führt eine Regelung ein, mit der ein System von Gemeinschaftsnormen für die dem Inverkehrbringen vorausgehende Phase, d. h. die Produktionsphase, geschaffen werden soll. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich somit auf die Industrietätigkeiten, bei denen die in der Richtlinie von 1967 festgelegten Kategorien von gefährlichen Stoffen eingesetzt werden oder anfallen, d. h. explosionsgefährliche, brandfördernde, leicht entzündliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche ätzende, reizende und für die Umwelt gefährliche Stoffe.

Da es sich um eine Industrietätigkeit handelt, müssen auch die Produktionsstufen berücksichtigt werden, in denen solche Stoffe auftreten können, d. h. für das technische Verfahren erforderliche Stoffe, Fertigprodukte, Nebenprodukte oder Rückstände.

Die Menge der bei einer Industrietätigkeit anfallenden gefährlichen Stoffe ist natürlich nicht gleichgültig; so wurden Schätzungen für Mindestmengen berechnet, die zu einem schweren Unfall führen könnten. Nach diesem Parameter können die Industrietätigkeiten ausgewählt werden, die einer systematischen Kontrolle unterworfen werden müssen. Erst in zweiter Linie folgt die Bedeutung der Technologie, die so sicher wie möglich gewählt werden muß, und des Standorts, um den Menschen und die Umwelt zu schützen.

Der Richtlinienvorschlag gilt sowohl für neue Industrietätigkeiten, sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Sicherheit einer Industrietätigkeit ausüben, als auch für vorhandene Industrietätigkeiten, denen jedoch gewisse Fristen eingeräumt werden.

Man kann davon ausgehen, daß der Richtlinienvorschlag aus zwei Teilen besteht, die durch zwei verschiedene Anwendungsbereiche abgegrenzt sind.

Der erste Teil spielt die Rolle einer Rahmenrichtlinie für alle Industrietätigkeiten, einschließlich bestimmter Lagerungsbedingungen, bei denen gefährliche Stoffe wie sie allgemein in der Richtlinie des Rates 67/548/EWG beschrieben sind, eingesetzt werden oder anfallen können. Er enthält die allgemeine Forderung, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen werden, ein Sicherheitsbericht erstellt wird, der den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen ist, sowie eine Information der Arbeitnehmer und der benachbarten Bevölkerung erfolgt.

Der zweite Teil gilt insbesondere für Industrietätigkeiten, bei denen besonders gefährliche Stoffe eingesetzt werden oder anfallen können, die in einer Liste und durch Kriterien in der Richtlinie definiert sind der über eine bestimmte Menge hinaus in der Industrietätigkeit anfallen bzw. anfallen können.

Das für eine systematischere Kontrolle der Sicherheit dieser Industrietätigkeiten gewählte Verfahren besteht aus der Vorlage eines noch eingehenderen Sicherheitsberichts betreffend die Stoffe, Anlagen und etwaiger schwerer Unfälle durch den Fabrikanten bei den zuständigen Behörden. Dieser Bericht umfaßt insbesondere eine Analyse der Zuverlässigkeit der Anlagen und soll die Gefahren aufzeigen, die für den Menschen und die Umwelt damit verbunden sind, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Anwendungsbereich wurde begrenzt, um die zuständigen Behörden nicht durch eine zu große Zahl von Mitteilungen zu überschwemmen, die jede Kontrolle unmöglich machen würde, wobei er jedoch so ausgelegt ist, daß er die in den letzten Jahren aufgetretenen schweren Unfälle umfaßt.

Das Mitteilungsverfahren hat den Vorteil, einen kontinuierlichen Dialog zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien zu ermöglichen. Die Rolle der gut koordinierten öffentlichen Stellen müßte auf die Überprüfung der Sicherheitsuntersuchungen, die Bewertung der Ergebnisse und ausgewählte Maßnahmen sowie die Kontrolle ihrer Anwendung und Wirksamkeit ausgerichtet sein. Sie behalten sich indessen das Recht vor, jederzeit die von ihnen für notwendig gehaltenen Maßnahmen vorzuschreiben. Es ist außerdem wichtig, die Arbeitnehmer und die benachbarte Bevölkerung über die möglichen Gefahren zu unterrichten und sie an den Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu beteiligen, und im übrigen so die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen zu erhöhen.

Ferner sieht der Richtlinienvorschlag die Mitteilung schwerer Unfälle an die zuständigen Behörden und die Erstellung einer Datenbank über die Unfallgefahren und die bisher eingetretenen schweren Unfälle vor, um die Verhütung zu verbessern.

So ist beispielsweise die zur Analyse der Tatsachen zu ihrer Auslegung, zur Bewertung der Ergebnisse unerläßliche Statistik ein wichtiges Instrument zur Verbesserung und Aktualisierung der Mittel zur Unfallverhütung, mit dem die gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht und genutzt werden können.

2. Kommentare zu einigen Artikeln der Richtlinie

Artikel 3

Dieser Artikel erläutert das allgemeine Prinzip, demzufolge der Fabrikant alle notwendigen Maßnahmen trifft, um schwere Unfälle zu verhüten und die Unfallfolgen für den Menschen und die Umwelt zu begrenzen.

Artikel 4

Dieser Artikel behandelt einerseits die Überwachung der Durchführung der gemäß Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen, d. h. die Erstellung eines Sicherheitsberichts für die zuständigen Behörden, und andererseits die Information und Ausbildung der Arbeitnehmer und die Unterrichtung der benachbarten Bevölkerung.

Artikel 5

Als wichtigster Artikel — zusammen mit Anhang II — der Richtlinie legt er fest, welche Angaben in der Mitteilung enthalten sein müssen: Informationen über die Stoffe, die Anlagen und die Verstände bei einem möglichen schweren Unfall.

Diese Mitteilung ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

Artikel 7

Dieser Artikel legt die Zuständigkeiten der von den Mitgliedstaaten benannten Behörden fest: insbesondere Prüfung der Mitteilungen, Erstellung von Notstandsplänen außerhalb, Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder Begrenzung ihrer Folgen, Durchführung von Inspektionen und Überprüfungen.

Artikel 8

In Absatz 2 sind Abweichungen für die bestehenden Industrietätigkeiten vorgesehen: eine Frist von einem weiteren Jahr zur Anwendung aller Vorschriften, bzw. eine Frist von drei Jahren zur Anwendung von Artikel 5, die aber nur auf die Stoffe begrenzt ist, die in der besonderen Liste in Anhang II aufgeführt sind, um nicht auf einmal die beträchtliche Anstrengung zu fordern, alle vorhandenen Stoffe gleichzeitig zu prüfen.

Artikel 9

betrifft die Information, die der Fabrikant der zuständigen Behörde über alle schweren Unfälle vorlegen muß.

Artikel 10

legt die Angaben fest, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen müssen: einen Auszug aus den Mitteilungen über die mit der Art der Industrietätigkeit sowie mit schweren Unfällen verbundenen Gefahren.

Artikel 11

betrifft die Errichtung einer Datenbank durch die Kommission, in der die in Anwendung von Artikel 10 eingegangenen Informationen zusammengefaßt werden und die den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, sowie die Organisation eines Informationsaustausches.

Artikel 13

Das Verfahren des Ausschusses zur Anpassung der Anhänge III, IV und V an den technischen Fortschritt.

Dieses gilt ebenfalls für Anhang II 1), sofern die Änderungen auf der Grundlage von Anhang II 2) erfolgen. Mit anderen Worten muß die besondere Liste der Stoffe, deren Mitteilung obligatorisch ist, in dem Maße angepaßt und ergänzt werden, wie die Stoffe in einer der Kategorien LD 50 oder LK 50 gemäß Absatz 2 von Anhang II eingestuft werden. Das ändert in keiner Weise den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags, bedeutet jedoch, daß die auf einen Mangel an Genauigkeit der Werte LD 50 oder LK 50 zurückzuführende Unsicherheit des mitteilenden Fabrikanten sowie der zuständigen Behörde behoben werden kann. Damit wird außerdem der Fabrikant von der Suche nach Daten oder der Durchführung von Versuchen bei einem Stoff entlastet, der in die besondere Liste aufgenommen worden ist.

Anhang I

Er legt die Kategorien gefährlicher Stoffe und die unteren Mengengrenzwerte fest, die für die Aufnahme einiger Lager in die von diesem Richtlinienvorschlag erfaßten Industrietätigkeiten verantwortlich sind. Die Kategorien gefährlicher Stoffe werden nach Maßgabe des effektiven Vorhandenseins großer Bestände festgelegt.

Anhang II

Eng mit Artikel 5 verbunden enthält er die Kriterien für die Anwendung des Mitteilungsverfahrens. Diese sind zweierlei Art: einerseits eine besondere Liste der Stoffe oder Kategorien von gefährlichen Stoffen:

1. krebserregende Stoffe in Industrieprozessen, deren Auswirkungen sich beim Menschen selbst nach einem sehr kurzen Kontakt bemerkbar machen könnten, oder die in der Umwelt vorkommen und für die der mengenmäßige Schwellenwert durch Analogie mit den giftigsten Stoffen festgelegt wurde;
2. giftige Gase;
3. explosionsgefährliche oder leicht entzündliche Gase und Flüssigkeiten.

Jedem Stoff oder jeder Kategorie von Stoffen entspricht ein unterer Schwellenwert, von dem an die Mitteilung obligatorisch ist.

Andererseits enthält eine Tabelle Wertskalen für akute Toxizität (LD 50 oral, LD 50 kutain, LK 50 durch Einatmen) mit den entsprechenden Schwellenwerten.

IV. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da dieser Richtlinienvorschlag auf den Artikeln 100 und 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beruht, müssen das Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß angehört werden.